

BV/01/21-73

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zur Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) und von Dienst- und Schutzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Ordnung und Soziales	<i>Datum</i> 05.10.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 19.10.2021	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg beschließt, durch die Zuwendung des Landes M-V zur Förderung und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren aus dem Strategiefonds einen Mannschaftstransportwagen (MTW) und Dienst- und Schutzbekleidung zu beschaffen.

Sachverhalt

Das Ministerium für Inneres und Europa hat Zuwendungen aus dem Sondervermögen

„Strategiefonds des Landes Mecklenburg- Vorpommern“ im Rahmen von Projektförderungen bereitgestellt. Die Landtagsfraktionen unterstützen das Engagement der Freiwilligen Feuerwehren durch finanzielle Zuwendung aus diesem Fonds.

Für die Gemeinde Dorf Mecklenburg wurde ein Antrag auf Zuwendung aus dem Strategiefonds in Höhe von 42.000,00 € gestellt. Die Summe beinhaltet die Beschaffung eines MTW (incl. Geräte) und Dienst- und Schutzbekleidung in Höhe von 59.114,57 €.

Am 28.09.2021 erhielt die Gemeinde den Zuwendungsbescheid in Höhe von 42.000,00 € (71,04848 % der Gesamtausgaben).

Davon entfallen lt. Bewilligungsbescheid für die

Beschaffung des MTW (incl. Geräte)

Fahrzeugkosten lt. Angebot zum Zeitpunkt der Antragstellung von Fördermitteln	41.114, 57 €
Förderung	29.211,00 €
Eigenanteil der Gemeinde	11.903,75 €

Dienst- und Schutzbekleidung

Kosten	18.000,00 €
Förderung	12.789,00 €
Eigenanteil der Gemeinde	5.211,00 €

Aufgrund der langen Lieferzeiten fallen die Aufwendungen bzw. Auszahlungen

erst im Jahr 2022 an.

Aufgrund gestiegener Preise belaufen sich die Fahrzeugkosten jetzt auf ca. 45.000,00 €.

Finanzielle Auswirkungen

Bereitstellung der finanziellen Mittel im Jahr 2022

Anlage/n

1	Fördergrundsätze (öffentlich)
2	Zuwendungsbescheid (öffentlich)

Grundsätze zur Umsetzung des Sondervermögens Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier : „Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren “

(Kurzform Fördergrundsätze Freiwillige Feuerwehren – FG FF)

Vom 20. September 2018 in der Fassung vom 01.12.2019

Präambel

Die Freiwilligen Feuerwehren (FFw) sind öffentliche Feuerwehren, die sich hauptsächlich aus ehrenamtlichen Kräften, mitunter auch einigen hauptamtlichen Kräften, zusammensetzen. Der abwehrende Brandschutz und die allgemeinen Hilfen werden in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) zu großen Teilen durch die FFw wahrgenommen. Träger der FFw sind die Kommunen. Die Landtagsfraktionen unterstützen das Engagement der FFw in der Legislaturperiode 2016 – 2021 durch finanzielle Zuwendungen aus Mitteln des Strategiefonds.

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

1.1. Mit den Mitteln des Strategiefonds M-V für die FFw werden vorrangig Maßnahmen und Vorhaben gefördert, deren Finanzierung durch die Kommunen nicht oder nicht zeitgerecht absichert werden können. Für diese Vorhaben stehen aus Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und der Landkreise keine oder nur begrenzte Fördermittel zur Verfügung.

Diese Vorhaben/ Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Fahrzeuge; Boote; technische Ausrüstungsgegenstände; Löschwasserversorgungssysteme;
- Einsatz-, Schutz- und Dienstbekleidung; Ausbildungs- und Wettkampfausstattungen;
- Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie Sanierung von FFw-Gebäuden
- Teilnehmerbeiträge für Leistungsvergleiche und Spezialqualifikationen sowie Führerscheinen.
- Bekleidung und Ausstattung im Kinder- und Jugendbereich (Nachwuchsausbildung)

1.2. Bei Vorhaben, die eine Zuwendung aus bestehenden Förderprogrammen erhalten, ist eine Kofinanzierung zulässig.

2. Rechtsgrundlage

Die Mittel des Sondervermögens Strategiefonds MV werden nach der Maßgabe dieser Fördergrundsätze auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung M-V sowie der Bewirtschaftungshinweise des Finanzministeriums und des Ministeriums für Inneres und Europa vergeben. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung einer Projektförderung aus den Mitteln des Sondervermögens Strategiefonds M-V besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Förderung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Förderung.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungen können erhalten:

- Kommunale Körperschaften als Träger der FFW
- Landesfeuerwehrverband M-V und Kreisfeuerwehrverbände
- Feuerwehrfördervereine
- Bildungsträger, soweit sie in der Brandschutzaus- und Fortbildung tätig sind

3.2 Eine Gewährung von Zuwendung durch die Zuwendungsempfänger an Dritte und die Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist grundsätzlich unzulässig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Zuwendungen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze werden nur für Projekte und Maßnahmen in Mecklenburg und Vorpommern gewährt.

4.2. Vom Zuwendungsempfänger ist in der Regel ein Eigenanteil in Höhe von zumindest 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.

4.3. Die Höhe der Zuwendung ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 100.000,00 Euro je Vorhaben begrenzt und soll den Betrag der zuwendungsfähigen Kosten von 1.000,00 Euro pro Vorhaben nicht unterschreiten.

4.4. Grundsätzlich dürfen Vorhaben über 50.000 Euro nur gefördert werden, wenn sie noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn ist i.d.R. der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, der der Ausführung der Maßnahme zuzurechnen ist. Ausnahmen bilden Vorhaben, bei denen die Bewilligungsbehörde auf Antrag einen vorzeitigen Vorhabenbeginn genehmigt.

- 4.5. Wenn aus Mitteln des Strategiefonds M-V eine Kofinanzierung eines Vorhabens erfolgt, für das ein Dritter eine Zuwendung gewährt, gelten für den vorzeitigen Maßnahmebeginn die Regelungen des Hauptzuwendungsgebers.
- 4.6. Die Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Zuwendung aus diesem Programm spätestens im Jahr 2023 ausgezahlt werden kann. Eine Auszahlung ab dem Jahr 2024 ist ausgeschlossen.
- 4.7. Der Minister für Inneres und Europa kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1. Die Förderung erfolgt in der Regel als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 5.2. Nicht zuwendungsfähig sind
 - die Mehrwertsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist;
 - Personalkosten für Maßnahmen, die mit vorhandenem kommunalem und vereinseigenem Personal umgesetzt werden können;
 - Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger in Form von eigenen Arbeitsleistungen;
 - Maßnahmen der laufenden Unterhaltung;
 - Finanzierungskosten
- 5.3. Für Vorhaben bis 50.000,00 Euro kann im Einzelfall eine Festbetragsfinanzierung bewilligt und in einer Summe ausgezahlt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Der Zuwendungsmittelgeber hat das Recht, die Zuwendung auf Grundlage dieser Fördergrundsätze zu prüfen. Alle für die Zuwendung relevanten Unterlagen sind daher 5 Jahre lang ab Gewährung der Zuwendung aufzubewahren (ANBestP und ANBestK)
- 6.2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Förderantrages. Versäumt der Zuwendungsempfänger es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.
- 6.3. Bei einer Zuwendung für Investitionen wird mit Erlass des Zuwendungsbescheides eine angemessene, projektbezogene Zweckbindungsfrist festgelegt.

6.4. Bei einer Zuwendung für Investitionen im baulichen Bereich ist es Voraussetzung, dass Zuwendungsempfänger und Eigentümer identisch sind bzw. über eigentumsgleiche Rechte (grundbuchlich verliehene Nutzungsrechte, Erbpachten) verfügen.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Die Gewährung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages gem. Anlage 1 unter Beifügung dort aufgeführter ergänzender Unterlagen. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist beim

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Kommunalabteilung
Referat 310
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

einzureichen.

Formulare sind im Ministerium für Inneres und Europa erhältlich und stehen auch auf der [Internetseite des Ministeriums](#) zum Download zur Verfügung.

7.2. Auswahlverfahren

Über die im Ministerium für Inneres und Europa vorliegenden Anträge entscheidet der Innenminister auf Grund pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage eines fachlichen Votums sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.3. Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nach Maßgabe des Votums des Innenministers. Das Landesförderinstitut erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa den Bewilligungsbescheid.

7.4. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen sind mit einem Vordruck des Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern abzufordern (Mittelabruf), sobald der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hatte. Das Landesförderinstitut kann in begründeten Fällen eine Schlussrate bis zu 5 Prozent einbehalten und diese im Zusammenhang mit dem Abschlusschreiben nach Nummer 7.5 auszahlen.

7.5. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zu erbringen. Das Landesförderinstitut wird nach Prüfung ein Abschlusschreiben an den Zuwendungsempfänger senden und das Ministerium für Inneres und Europa über das Ergebnis unterrichten.

7.6. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz der Landes Mecklenburg Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V), unter Berücksichtigung diese Fördergrundsätze. Auf die Einhaltung der Vergaberechtsvorschriften wird verwiesen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 01. Dezember 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

**Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg- Vorpommern
Der Minister**



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Der Bürgermeister
durch das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Schwerin, 28.09.2011

EPL 04 Sondervermögen Strategiefonds Mecklenburg-Vorpommern - Projektförderungen der Globaltitel „Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren“ und „Unterstützung identitätsstiftender Projekte auf ehrenamtlicher und kommunaler Ebene“

Projekt: Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens, Dienst- und Schutzbekleidung sowie Geräte- und Ausstattungsgegenstände für die Feuerwehr Dorf Mecklenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Sie bei der Durchführung des o.g. Vorhabens unterstützen zu können. Es wird eine Finanzhilfe des Landes in Höhe von 42.000,00 EUR bereitgestellt. Der entsprechende Zuwendungsbescheid des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern ist beigelegt.

Für die Umsetzung der Maßnahme wünsche ich Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen


Torsten Renz

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Der Bürgermeister
durch das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Förderbereich Stadt- und Raumentwicklung

IHRE NACHRICHT	
IHR ZEICHEN	
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	SFFW-21-0130
ANSPRECHPARTNER	Andrea Breitenfeld
TEL	0385 6363-1324
FAX	0385 6363-1390
MAIL	andrea.breitenfeld@lfi-mv.de
DATUM	28.09.2021

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Gewährung einer Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren aus dem Strategiefonds

Aktenzeichen: SFFW-21-0130
Vorhaben: Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens, Dienst- und
Schutzbekleidung sowie Geräte- und Ausstattungsgegenstände für die
Feuerwehr Dorf Mecklenburg
ID-Nr.: ID-494

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 08.06.2021, hier eingegangen am 29.07.2021, wird Ihnen für das vorgenannte Vorhaben mit nachfolgend beschriebenem Zuwendungszweck eine Zuwendung von höchstens

42.000,00 EUR

(in Worten: zweiundvierzigtausend Euro)

bewilligt.

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

I. Rechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage

- des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V),
- der Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen,
- des Haushaltsbegleitgesetzes M-V,
- der Fördergrundsätze für die Maßnahme „Umsetzung des Sondervermögens des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren“ vom 20.09.2018 in den jeweils gültigen Fassungen.

II. Zuwendungszweck

Durch die Zuwendung wird eine Förderung der Freiwilligen Feuerwehren für die Sicherstellung ihrer Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und auch allgemeiner Hilfen bezweckt.

Das geförderte Vorhaben umfasst die Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens, Dienst- und Schutzbekleidung sowie Geräte- und Ausstattungsgegenstände für die Feuerwehr Dorf Mecklenburg.

Zweckbindung

Der Zuwendungszweck ist erreicht, wenn bis zum Ablauf der Zweckbindung die der Bewilligung zugrunde liegenden Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Maßnahme und die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben erfüllt sind.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Abschluss des Investitionsvorhabens, d. h. mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes (siehe III.)

Der Zuwendungszweck ist insbesondere nicht erreicht, wenn

- vor Beginn des Bewilligungszeitraumes mit dem Vorhaben begonnen wurde,
- das Vorhaben ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von den der Bewilligung zugrunde liegenden Angaben, Plänen, Darstellungen und sonstigen Unterlagen durchgeführt wird,
- die für das Vorhaben geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden,
- gegen die Bestimmungen und Auflagen dieses Bescheides oder sonstige der Bewilligung zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen verstoßen wird.

III. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Datum dieses Bescheides.

Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2022.

Auf Antrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraums kann dieser in begründetem Ausnahmefall verlängert werden.

Das zu fördernde Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes materiell und finanziell abzuwickeln. Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich nur eingehalten, wenn

- nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraumes mit dem Vorhaben begonnen wurde,
- das Vorhaben innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen wird.

Als Vorhabenbeginn gilt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags, beim Vergabeverfahren die Zuschlagserteilung.

Das Vorhaben ist abgeschlossen, wenn

- das Vorhaben durchgeführt wurde,
- sämtliche anfallenden Rechnungen bezahlt wurden und
- sämtliche dem Zuwendungsempfänger aufgrund der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben zustehenden Fördermittel angefordert wurden.

IV. Ausgabenplan des Vorhabens

Für die Durchführung des Vorhabens gilt folgender Ausgabenplan:

Ausgabenart	geplante Ausgaben in EUR	dav. Zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
Sachausgaben	59.114,57	59.114,57
Gesamt	59.114,57	59.114,57

Dem Ausgabenplan liegt das Angebot vom W. Preuss Autohaus GmbH & Co. KG vom 10.05.2021 sowie Kostenschätzungen vom Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen vom 26.08.2021 und 02.09.2021 zugrunde.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen sich somit auf insgesamt 59.114,57 EUR.

Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Eigenleistungen in Form von eigenen Arbeitsleistungen;
- für Maßnahmen der laufenden Unterhaltung;
- Finanzierungskosten;
- Skonti oder Rabatte;
- Ausgaben, die dem Vorhaben nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können;
- soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht, werden nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) als Ausgaben berücksichtigt;

Die tatsächliche Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer IV. des Zuwendungsbescheides sowie der anzusetzenden Finanzierungsbestandteile gemäß Nummer V. des Zuwendungsbescheides wird nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt. Das Recht zur Prüfung des geförderten Vorhabens und der dazugehörigen Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde und andere, hierzu gemäß Nummer VIII. des Zuwendungsbescheides berechnete Stellen sowie zu darauf beruhenden (Teil-) Aufhebungen des Zuwendungsbescheides bleibt unberührt.

V. Finanzierung

Nach Abwägung der einzelnen Umstände Ihres Vorhabens beträgt der maximale Fördersatz 71,04848 %. Die Höhe der Zuwendung ist gemäß den Fördergrundsätzen auf 100.000,00 EUR und daneben durch die tatsächlich verauslagten zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

Die Zuwendung berechnet sich wie folgt:

Zuwendungsfähige Ausgaben	59.114,57 EUR
abzüglich anteiliger Kostenbeteiligung Dritter (XX %)	EUR
abzüglich anteilig berechneter voraussichtlicher Einnahmen aus der Durchführung des Vorhabens bzw. anzusetzender Betriebsgewinn (XX %)	EUR
zu berücksichtigende zuwendungsfähige Ausgaben	59.114,57 EUR
Fördersatz	71,04848 %
Abzüge	EUR
Kappungsgrenze	100.000,00 EUR
Zuwendung	42.000,00 EUR

Für die Finanzierung des Vorhabens gilt folgende Finanzierungsübersicht:

Finanzierungsbestandteil	Betrag in EUR
Eigenmittel kommunal	17.114,57
Zuwendung	42.000,00
Gesamtfinanzierung	59.114,57

VI. Auszahlung der Zuwendung

1. Die bewilligte Zuwendung steht dem Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:
 - aus Mitteln für 2021, abrufbar bis zum 31.12.2022
mit einem Betrag von 42.000,00 EUR
davon Strategiefonds MV (Titel 0401-883.32) 42.000,00 EUR
2. Abweichungen, die sich in Bezug auf eine zeitliche Verschiebung des Zuwendungsbedarfes ergeben, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Unter Angabe von Gründen kann eine Änderung der Mittelbereitstellung beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Veränderung der Mittelfälligkeit besteht nicht.
3. Die Zuwendung kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn kein Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird. Die Bestandskraft kann sofort herbeigeführt werden, indem Sie entsprechend des anliegenden Vordrucks Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.
4. Die Zuwendung darf abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits bezahlte Rechnungen benötigt wird (Erstattungsprinzip).
5. Mit **jeder** Mittelanforderung müssen nachfolgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Vordruck „Mittelanforderung“ mit der Anlage „Einzelaufstellung“,
 - abweichend von Nummer 6.5 ANBest-P alle der Mittelanforderung zugehörigen Rechnungen und Buchungsbelege (z. B. Kontoauszüge) in Kopie
6. Spätestens mit der **ersten** Mittelanforderung müssen nachfolgende weitere Unterlagen vorgelegt werden:
 - ausgefüllter und unterschriebener Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
 - Kopie des Fahrzeugbriefes als Eigentumsnachweis

Die Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung der (anteilig) von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzurechnenden Positionen gemäß Nummer IV. des Zuwendungsbescheides sowie der neben der Zuwendung einzusetzenden Deckungsmittel gemäß der Darstellung unter Nummer V. des Zuwendungsbescheides.
7. Sicherheitseinbehalte sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie § 17 Abs. 6 VOB/B entsprechen.
8. As bleibt vorbehalten, die Auszahlung der Zuwendung von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig zu machen. Weitere notwendige Unterlagen bzw. Auskünfte zur Bearbeitung der Mittelanforderung sind auf Anforderung beizubringen.

VII. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in der jeweils gültigen Fassung sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides, soweit nicht in diesem Bescheid etwas anderes festgelegt ist.

VIII. Besondere Nebenbestimmungen

1. Die Stellungnahme des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V) vom 25.08.2021 mit ihren Hinweisen wird zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.
2. Die Mitteilungspflicht gemäß Nr. 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen besteht für den Bewilligungszeitraum und den Zeitraum der Zweckbindung.
3. Bei der Vergabe von Aufträgen ist Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu beachten. Soweit Sie aufgrund anderweitiger Bestimmungen zur Einhaltung von Vergabevorschriften verpflichtet sind, bleiben diese Bestimmungen unberührt und sind weiterhin durch Sie anzuwenden. Zur Information erhalten Sie die beigefügte Übersicht zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Die in der Übersicht bezeichneten Merkblätter M1-M9 finden Sie auf <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/> unter Publikationen und Dokumente.
4. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.
5. Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Inneres und Europa M-V, der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sind berechtigt, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung und die Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie sind verpflichtet, den prüfenden Institutionen die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen bereitzustellen sowie das Betreten aller Räumlichkeiten und Grundstücke zu ermöglichen.
6. Es bleibt vorbehalten, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn über Ihr Vermögen die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt, ein Verfahren nach der InsO eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder wenn eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO betrieben wird.
7. Ungeachtet sonstiger Widerrufsgründe gemäß § 49 VwVfG M-V wird der Widerruf des Zuwendungsbescheides insoweit vorbehalten, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Vorhaben erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.
8. Es bleibt vorbehalten, die mit diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen bei Erfordernis zu ändern, zu ergänzen oder nachträglich weitere Nebenbestimmungen aufzunehmen.

IX. Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach den Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen.

Der Verwendungsnachweis ist auf dem entsprechenden Vordruck zu führen. Ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen gelten die mit den Mittelanforderungen eingereichten Einzelaufstellungen als Bestandteile des Verwendungsnachweises.

Die Dokumentation der durchgeführten Vergabeverfahren ist nur auf Anforderung einzureichen. Für Vergabeverfahren mit Werten unterhalb der Schwellenwerte für die Durchführung europaweiter Vergabeverfahren ist der beigefügte Vordruck „Dokumentation des Vergabeverfahrens – M2“ zu verwenden.

X. Subventionserheblichkeit der Angaben

Es wird auf die in Ihrem Antrag benannten subventionserheblichen Tatsachen sowie die Subventionserheblichkeit Ihrer Angaben verwiesen. Ihnen obliegt die Mitteilungspflicht nach § 3 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen i. V. m. § 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Subventionsgesetz). Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Nach § 263 StGB (Betrug) und gegebenenfalls § 264 StGB (Subventionsbetrug) macht sich u. a. derjenige strafbar, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

XI. Transparenz- und Datenschutzhinweise

Alle Angaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten enthält das Hinweisblatt zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Volker Sasse


Andrea Breitenfeld

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
- Vordruck „Mittelanforderung“ mit der Anlage „Einzelaufstellung“
- Vordruck „Verwendungsnachweis“
- Vordruck „Datenschutzhinweise“
- Übersicht zur Vergabe öffentlicher Aufträge
- Vordruck „Dokumentation des Vergabeverfahrens – M2“
- Stellungnahme LPBK